

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Klassische und Christliche Archäologie, M.A.
Hochschule: Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Standort: Münster
Datum: 01.04.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat - mit einer Ausnahme - keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Ausnahme besteht darin, dass der Akkreditierungsrat der vorgeschlagenen Auflage nicht folgt, wonach aus dem exemplarischen Studienverlaufsplan deutlich werden müsse, dass die Studierenden 60 Leistungspunkte, und zwar exakt 60, pro Jahr erwerben können.

Im vorliegenden Studiengang betragen diese Werte in den Semestern eins bis vier 30, 29, 31 und 30 Leistungspunkte. Die WWU hat eine Stellungnahme abgegeben, in der sie diese Werte als im Einklang mit § 8 Abs. 1 MRVO bzw. Landesrechtsverordnung ansieht, in dem pro Semester „in der Regel 30 Leistungspunkte“ gefordert werden, so dass nach Auffassung der Hochschule leichte Abweichungen zulässig seien.

Die WWU bittet den Akkreditierungsrat über den vorliegenden Fall hinaus außerdem, „für eine klare, dauerhaft gültige Regelung zu sorgen, ob exakt 60 CP im Studienjahr erreicht werden müssen, oder ob es leichte Abweichungen zwischen den Studienjahren geben darf, damit auf Seiten der Hochschulen Planungssicherheit für die Curriculumsentwicklung besteht“. Auch aus der diesen Fall betreuenden Agentur ist mündlich das Interesse an einer allgemeinen Klärung bekundet worden.

Diesem Anliegen kommt der Akkreditierungsrat gern nach. Er hat in mehreren Einzelfallentscheidungen die Vorschrift, dass „je Semester [...] in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen“ sind, dahingehend ausgelegt, dass Abweichungen möglich sind. Dafür sind insbesondere folgende Erwägungen maßgeblich:

1. Die Vorschrift ist kein Selbstzweck. Die Begründung zu § 8 MRVO beschreibt Leistungspunkte als „quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden“. Damit ist die Studierbarkeit als Zweck der Bestimmung benannt. Die Workloadermittlung ist jedoch keine exakte Wissenschaft. Schon die Begründung zu § 8 MRVO geht von einer Spannbreite der Jahresarbeitsbelastung aus. Hinzu kommen die individuellen Unterschiede in der Lerngeschwindigkeit. Neben vielen anderen weist der ECTS-Leitfaden (2015, S. 10) darauf hin, dass eine Kalkulation der jährlich für das Studium aufzuwendenden Zeit „den typischen Arbeitsaufwand darstellt und dass bei einzelnen Studierenden der tatsächliche Arbeitsaufwand zum Erreichen der Lernergebnisse variieren kann“. Vor diesem Hintergrund ist es im Sinn der Studierbarkeit nicht erforderlich, jedes einzelne Semester oder Jahr exakt auf 30 bzw. 60 Leistungspunkte zu kommen.
2. Der WWU ist darin zuzustimmen, dass es „durch eine zu strenge Auslegung der Gleichverteilung der CP dazu kommen [kann], dass die CP nicht als Kontrolle des Studienvolumens begriffen werden (z. B. durch Workload-Evaluationen), sondern als formale Größe, die man irgendwie ‚hin- und herschieben‘ muss, bis es ‚passt‘“. Dieses auch als „Sudoku-Effekt“ (Kühl) bekannte Phänomen ist der Qualitätsentwicklung nicht dienlich.
3. Bei Semestern/Studienjahren mit knapp unter 30/60 ECTS ist verschiedentlich die Sorge geäußert worden, dass solche Semester/Studienjahre bei einem Hochschulwechsel evtl. nicht vollständig anerkannt werden und daher mobilitätshemmend wirken könnten. Dies sollte bei einer kompetenzbasierten Anerkennung gemäß Lissabon-Konvention jedoch nicht geschehen.

Im vorliegenden Fall geht es um leichte Abweichungen. Als solche lassen sich nach Auffassung des Akkreditierungsrates alle Schwankungen von plus/minus 10 Prozent, bezogen auf das Semester, bezeichnen. Diese bedürfen keiner gesonderten Begründung in Akkreditierungsberichten, sofern die Studierbarkeit gegeben und bei § 12 Abs. 5 und/oder § 14 MRVO nachgewiesen ist.

Für größere Abweichungen ist § 8 Abs. 4 MRVO einschlägig. Darin werden in begründeten Ausnahmefällen bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr für zulässig erklärt. „In diesen Fällen ist ein besonderes Augenmerk auf die Studierbarkeit zu legen“ (Begründung).

Der Akkreditierungsrat verbindet die Entscheidung mit dem Hinweis, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung Anpassungsbedarf bezüglich der Anrechnung außerhochschulisch erworbener

Kompetenzen bestanden hatte. In der Zwischenzeit hat die WWU ihre Ordnungen angepasst, so dass kein Handlungsbedarf mehr besteht.

